
RECHENSCHAFTSBERICHT 2014

Schoellerbank Global Resources

Inhalt

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft	3
Besondere Hinweise	4
Vergütungspolitik	4
Anlagepolitik	5
Bericht	5
Fondsdetails in EUR	6
Ausschüttung/Auszahlung	7
Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)	7
Zusammensetzung des Fondsvermögens	8
Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)	8
Fondsergebnis	9
Entwicklung des Fondsvermögens	10
Herkunft des Fondsergebnisses	10
Verwendung des Fondsergebnisses	10
Vermögensaufstellung zum 31.12.2014	11
Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente	12
Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	13
Bestätigungsvermerk	14
Bericht des Aufsichtsrates	16
A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern	17
B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil	20
B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil	24
Fondsbestimmungen	28

Schoellerbank Global Resources

Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011

ISIN/Ausschüttung: AT0000A0GTZ4, ISIN/Thesaurierung: AT0000A0GU03

Allgemeine Informationen zur Verwaltungsgesellschaft

Anschrift

Schoellerbank Invest AG
5024 Salzburg, Sterneckstraße 5
Telefon: 0662/88 55 11
Fax: 0662/88 55 11-2659

Vorstand

Mag. Thomas MEITZ
(Vorsitzender)
Mag. Michael SCHÜTZINGER
Christian FEGG

Gründung

Jänner 1994

Depotbank

Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien

Grundkapital

2.543.549,20 Euro

Prüfungsgesellschaft

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Aktionäre

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Renngasse 3, A-1010 Wien zu 100%

Vertriebsstelle in Österreich

Schoellerbank Aktiengesellschaft,
Wien, mit allen Filialen

Staatskommissare

Ministerialrat Dr. Eduard FLEISCHMANN
Amtsdirektor Theodor GALEE

Informationsstelle in Deutschland

CACEIS Bank Deutschland GmbH,
München

Aufsichtsrat

Peter JENEWEIN
(Vorsitzender)
Mag. Helmut SIEGLER
(Vorsitzender-Stv.)
Dr. Sylvia ZWICKER
(Vorsitzender-Stv.)
Gerold HUMER
Ernst HUBER

Von der Gesellschaft

verwaltete Investmentfonds
37 Fonds

Unsere Internet-Adresse

<http://www.schoellerbank.at>

Sehr geehrte(r) Anteilhaber(in)

Die Schoellerbank Invest AG erlaubt sich hiermit, nachstehenden Rechenschaftsbericht des Schoellerbank Global Resources für das Rechnungsjahr vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 vorzulegen.

Besondere Hinweise

Einleitend gestatten wir uns den Hinweis, dass der Schoellerbank Global Resources ausschließlich in andere Investmentfonds veranlagt (Dachfonds). Den enthaltenen Unterfonds, die nicht in eigener Verwaltung stehen, wurden von deren jeweils verwaltenden Verwaltungsgesellschaften Verwaltungsentschädigungen zwischen 0,35% und 1,50% per anno verrechnet. Bei Neu- und Zukäufen von Subfonds wurden keine Ausgabeaufschläge verrechnet.

Vergütungspolitik

Die Angaben zur Vergütungspolitik nach § 20 Abs. 2 Z 5 und 6 AIFMG werden im Geschäftsjahr 2015/2016 erstmalig ausgewiesen.

Die Fondsbestimmungen des Schoellerbank Global Resources wurden von der Finanzmarktaufsicht bewilligt und sind mit 13.09.2012 in Kraft getreten. Der Schoellerbank Global Resources investiert bis zu 100% seines Fondsvermögens in andere Investmentfonds. Aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios weist der Investmentfonds eine erhöhte Volatilität auf. Der veröffentlichte Prospekt sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen (KID) des Schoellerbank Global Resources in deutscher Sprache in der jeweils aktuellen Fassung stehen dem Interessenten unter www.schoellerbank.at/fondspublikationen kostenlos zur Verfügung. Diese stellen die alleinige Verkaufsunterlage dar und enthalten wichtige Risikohinweise. Alle Informationen wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, dennoch kann keine Haftung für deren Richtigkeit übernommen werden.

Anlagepolitik

Der Schoellerbank Global Resources bietet den Vorteil einer global gestreuten Veranlagung im Rohstoffbereich, wobei besonders aussichtsreiche Teilbereiche höher gewichtet werden können. Der Fonds wird aktiv verwaltet, die Selektion der Subfonds erfolgt nach den Kriterien des Schoellerbank FondsRating. Somit profitiert der Kunde von der Expertise erfahrener und bewährter Spezialisten. Soweit verfügbar, wird in währungsgesicherte Tranchen von Subfonds investiert – damit soll das Fremdwährungsrisiko deutlich reduziert werden.

Bericht

Der Bereich der Rohstoffaktien tendierte im Berichtszeitraum deutlich negativ. Aufgrund der schwachen Rohstoffmärkte verloren speziell Minenwerte an Wert und auch im Goldbereich kam es zu keiner nachhaltigen Gegenbewegung.

Positiv hoben sich die Bereiche Holz (+14,6%) und Agribusiness (+13,8%) ab, welche einen erfreulichen Performancebeitrag für den Dachfonds leisteten.

Aufgrund der Marktentwicklung im Rohstoffaktienbereich schloss der Schoellerbank Global Resources die Berichtsperiode mit einer Wertminderung von 8,65% ab.

Das aktuelle Portfolio setzt sich aus Subfonds der Bereiche „Energie“, „Edelmetalle“, „Bergbau/Minen“, „Agribusiness“, „Wasser“, und „Commodities“ zusammen. Rund 75% des Fondsvermögens sind dabei in Aktienfonds investiert, die restlichen knapp 25% verteilen sich auf zwei Subfonds, welche eine direkte Beteiligung an den Rohstoffmärkten aufweisen.

Im Jahr 2014 kam es zu folgenden Umschichtungen im Portfolio:

Das Fondsmanagement entschied sich im Jänner dazu, das Segment "Holz" durch den Kauf des Pictet Timber neu aufzunehmen. Damit steht das Portfolio auf breiterer Basis und wird durch ein interessantes Zukunftsthema weiter diversifiziert. Da der Managementansatz des Threadneedle Enhanced Commodities aufgrund einer neuen EU-Richtlinie umgestellt werden musste und dessen neue Ausgestaltung nicht mit unseren Vorstellungen kompatibel ist, kam es zum vollständigen Verkauf der Position. Zeitgleich wurden die bestehenden Anteile am LBBW Rohstoffe 1 und am Lyxor ETF Commodities CRB Non-Energy geringfügig angehoben.

Im Mai wurde beschlossen, den Anteil an Energieaktien auf 15% des Fondsvolumens anzuheben. Der Hauptfokus der neuen Veranlagung sollte im Bereich großkapitalisierter Ölwerte liegen, daher wurde der KBC Equity Oil gewählt. Der Fonds wurde mit einem Gewicht von 7%-Punkten neu in den Dachfonds aufgenommen. Im Gegenzug erfolgte ein kompletter Verkauf des Vontobel Future Resources, auch beim BGF World Gold kam es zu einer geringen Anpassung der Gewichtung.

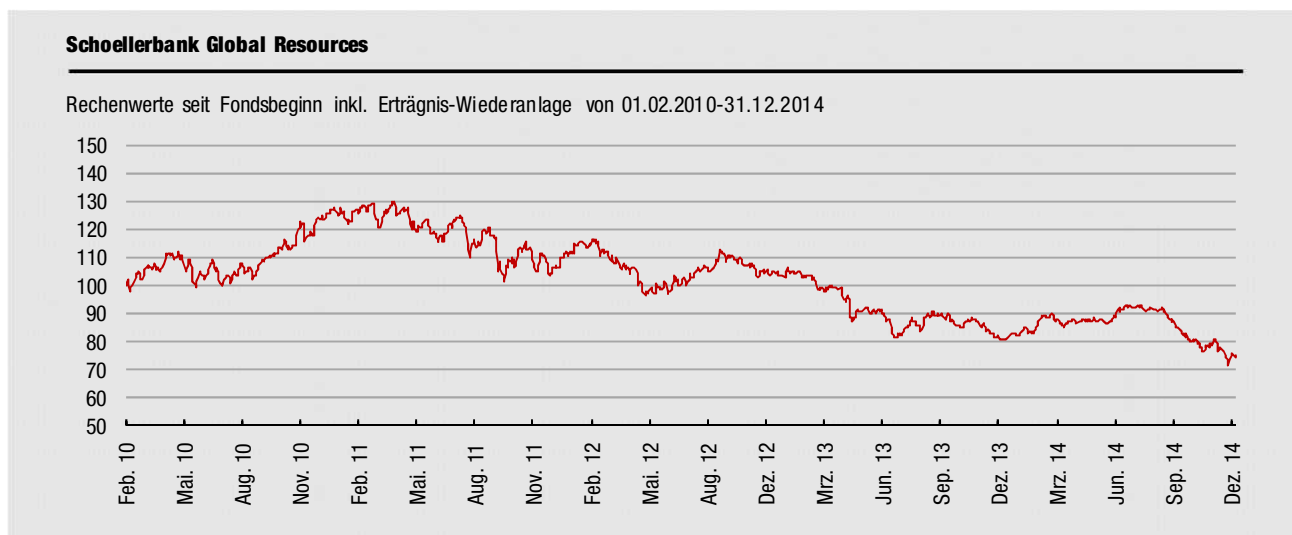
Seitens des Fondsmanagements wurde im September beschlossen, den Parvest Equity World Energy zur Gänze zu verkaufen und vollständig durch den Guinness Global Energy zu ersetzen. Dessen Gewichtung wurde im November geringfügig erhöht, zeitgleich erfolgte im selben Ausmaß eine Anpassung des KBC Equity Oil nach unten.

Fondsdetails in EUR

Das Fondsvermögen des Schoellerbank Global Resources belief sich zum Ende der Berichtsperiode auf 72,15 Millionen Euro. Die Zahl der umlaufenden Anteile lag bei 963.529 Stück.

Der errechnete Wert je Anteil am Schoellerbank Global Resources betrug per 31.12.2014 für den Ausschüttungsanteil/Thesaurierungsanteil EUR 72,65/75,02.¹⁾ Dies bedeutet gegenüber dem errechneten Wert zu Beginn des Rechnungsjahres (EUR 80,46/82,12) unter Berücksichtigung der am 03.03.2014 erfolgten Ausschüttung in Höhe von EUR 1,00 je Anteil bzw. der Auszahlung gemäß § 58 Investmentfondsgesetz 2011 von EUR 0,00 je Anteil eine Wertveränderung für den Ausschüttungsanteil von -8,64% und für den Thesaurierungsanteil von -8,65%.

Wertentwicklung seit Fondsbeginn



1) Dem Rechenschaftsbericht wurde die Preisberechnung vom 02.01.2015 zu Grunde gelegt.

Ausschüttung/Auszahlung

Für die **Ausschüttungsanteile** werden für das Rechnungsjahr 2014 je Anteil EUR 0,50 ausgeschüttet, das sind bei 56.180 Ausschüttungsanteilen insgesamt EUR 28.090,00.

Die Kuponauszahlende Bank ist verpflichtet, von dieser Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,00 einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen. Die Ausschüttung wird von den depotführenden Kreditinstituten ab 02.03.2015 gutgeschrieben bzw. ausgezahlt.

Für die **Thesaurierungsanteile** fallen für das Rechnungsjahr 2014 keine Auszahlungen an.

Übersicht über die letzten fünf Rechnungsjahre (in EUR)

Rechnungs- jahr	Fondsvermögen	Ausschüttungsanteile		Thesaurierungsanteile			Wertent- wicklung Aussch./Thes. % ^{1) 2)}
		Errechneter Wert je Anteil	Aus- schüttung	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gem. § 58 Abs. 2 InvFG	
2010 ³⁾	69.464.523,44	127,09	1,00	127,09	0,99	0,01	+27,09/+27,09
2011	50.710.506,27	105,44	1,00	106,28	9,01	0,70	-16,38/-16,37
2012	60.020.756,71	101,50	1,00	102,58	1,08	0,04	-2,90/-2,90
2013	65.972.836,24	80,46	1,00	82,12	0,00	0,00	-19,91/-19,91
2014	72.153.502,94	72,65	0,50	75,02	0,00	0,00	-8,64/-8,65

- 1) Jeweils im abgelaufenen Rechnungsjahr. Finanzmathematische Berechnung (Methode der Oesterreichischen Kontrollbank). Performanceergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung eines Fonds zu. Ausgabe- und Rücknahmespesen sind in der Performanceberechnung nicht berücksichtigt.
- 2) Auf Grund von Rundungen kann die Wertentwicklung von Thesaurierungsanteilen geringfügig von der Wertentwicklung von Ausschüttungsanteilen abweichen.
- 3) Rumpfrechnungsjahr vom 01.02.2010 bis 31.12.2010.

Zusammensetzung des Fondsvermögens

Wertpapiere	31.12.2013		31.12.2014	
	Mio. EUR	%	Mio. EUR	%
Investmentfonds lautend auf				
EUR	63,89	96,84	64,16	88,92
USD	-	-	7,01	9,71
Summe Investmentfonds	63,89	96,94	71,17	98,63
Wertpapiere insgesamt	63,89	96,94	71,17	98,63
Bankguthaben	2,08	3,16	0,99	1,37
Sonstiges Vermögen (Zinsenansprüche, Abgrenzungen)	0,00	0,00	-0,01	0,00
Fondsvermögen	65,97	100,00	72,15	100,00

Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode:

Pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung eines Ausgabeaufschlages

	Ausschüttungsanteil	Thesaurierungsanteil
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	80,46	82,12
Ausschüttung am 03.03.2014 von EUR 1,00 (entspricht 0,0118 Anteilen) ¹⁾		
Auszahlung am 03.03.2014 von EUR 0,00 (entspricht 0,0000 Anteilen) ¹⁾		
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	72,65	75,02
Gesamtwert inkl. durch Ausschüttung (Auszahlung) erworbene Anteile	73,50	75,02
Wertentwicklung eines Anteils im Rechnungsjahr in %	-8,64	-8,65
Nettoertrag pro Anteil	-6,96	-7,10

1) Rechenwert am 03.03.2014 (Ausschüttungs-/Auszahlungstag) für einen Ausschüttungsanteil EUR 85,01 und für einen Thesaurierungsanteil EUR 87,79.

Die OeKB-Methode unterstellt einen fiktiven Erwerb von neuen Fondsanteilen am Ausschüttungs-/Auszahlungstag im Gegenwert der Ausschüttung/Auszahlung pro Anteil.

Bei der Performance-Ermittlung nach der OeKB-Berechnungsmethode kann es aufgrund der Rundung der Anteilswerte, Ausschüttungen und Auszahlungen auf zwei Nachkommastellen zu Rundungsdifferenzen sowie bei Fonds mit ausschüttender und thesaurierender Tranche zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

Performance-Ergebnisse der Vergangenheit lassen keine Rückschlüsse auf die zukünftigen Entwicklungen eines Fonds zu. Allfällige Ausgabe- und Rücknahmespesen wurden in der Performance-Berechnung nicht berücksichtigt.

Fondsergebnis

a. Realisiertes Fondsergebnis		
Ordentliches Fondsergebnis		
Erträge (ohne Kursergebnis)		
Zinserträge	-117.185,04	
Dividendenerträge	516.110,76	
Sonstige Erträge	0,00	398.925,72
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)		-11,33
Aufwendungen		
Vergütung an die KAG	-787.654,35	
Kosten für den Wirtschaftsprüfer / steuerlichen Vertreter	-11.248,00	
Publizitätskosten	-2.841,40	
Wertpapierdepotgebühren	-163.230,17	
Depotbankgebühren	-337.566,17	
Kosten für externe Berater	0,00	
Summe Aufwendungen		-1.302.540,09
Verwaltungskostenrückvergütungen aus Subfonds ¹⁾		45.992,00
Ordentliches Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-857.633,70
Realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Realisierte Gewinne	1.248.720,34	
Realisierte Verluste	-2.672.392,75	
Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-1.423.672,41
Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich)		-2.281.306,11
b. Nicht realisiertes Kursergebnis ^{2) 3)}		
Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses ⁴⁾		-4.950.644,22
Ergebnis des Rechnungsjahres ⁵⁾		-7.231.950,33
c. Ertragsausgleich des Rechnungsjahres		-409.741,33
Fondsergebnis gesamt		-7.641.691,66

1) Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden ohne Abzug von Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet.

2) Realisierte Gewinne und realisierte Verluste sind nicht periodenabgegrenzt und stehen so wie die Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses nicht unbedingt in Beziehung zu der Wertentwicklung des Fonds im Rechnungsjahr.

3) Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis, ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR -6.374.316,63.

4) Davon Veränderung unrealisierte Gewinne EUR 865.824,43 und unrealisierte Verluste EUR -5.816.468,65.

5) Das Ergebnis des Rechnungsjahres beinhaltet explizit ausgewiesene Transaktionskosten in Höhe von EUR 5.072,17.

Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres 56.158 Ausschüttungsanteile + 748.384 Thesaurierungsanteile	65.972.836,24
Ausschüttung (für Ausschüttungsanteile) am 03.03.2014	-56.705,00
Auszahlung (für Thesaurierungsanteile) am 03.03.2014	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	13.879.063,36
Fondsergebnis gesamt	-7.641.691,66
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres 56.180 Ausschüttungsanteile + 907.349 Thesaurierungsanteile	72.153.502,94

Herkunft des Fondsergebnisses

Realisiertes Fondsergebnis	-2.281.306,11
Ertragsausgleich des Rechnungsjahres	-409.741,33
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Ertragsausgleich auf den Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Verlustvortrag aus dem Vorjahr	0,00
Verteilungsfähiges Ergebnis	-2.691.047,44

Verwendung des Fondsergebnisses

Ausschüttungsanteile	
Ausschüttung am 02.03.2015	28.090,00
Verlustvortrag	-153.716,33
Entnahme aus der Substanz	-28.090,00
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug	
KEST-Auszahlung am 02.03.2015	0,00
Verlustvortrag	-2.537.331,11
Entnahme aus der Substanz	0,00
Gesamtverwendung	-2.691.047,44

Vermögensaufstellung zum 31.12.2014

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Käufe/ Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/ Abgänge Stk./Nom. in 1.000	Be- stand	Kurs in Euro/ Fremd- währung	Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Investmentfonds							
Investmentfonds auf Euro lautend							
Emissionsland Belgien							
KBC Eco Fund Water Acc	BE0175479063	0	0	3.900	1.030,6600	4.019.574,00	5,57
KBC Equity Fund - Oil Acc	BE0174962713	7.500	1.200	6.300	674,5400	4.249.602,00	5,89
Summe						8.269.176,00	11,46
Emissionsland Deutschland							
LBBW Rohstoffe 1 I	DE000A0MU8J9	46.000	0	143.000	71,4500	10.217.350,00	14,16
Summe						10.217.350,00	14,16
Emissionsland Frankreich							
Lyxor UCITS ETF Commodities Thomson Reuters/Jefferies CRB ex-Energy TR C-EUR	FR0010346205	180.000	0	440.000	18,7672	8.257.568,00	11,45
Summe						8.257.568,00	11,45
Emissionsland Luxemburg							
Allianz Global Metals and Mining I	LU0589944726	1.500	0	7.300	413,0700	3.015.411,00	4,18
BlackRock Global Funds - World Gold Hedged D2 EUR	LU0326423067	100.000	350.000	1.650.000	4,5500	7.507.500,00	10,40
BlackRock Global Funds - World Mining Hedged D2 EUR	LU0326425278	550.000	0	2.750.000	3,4400	9.460.000,00	13,11
Deutsche Invest I Global Agribusiness FC	LU0273147834	4.000	0	29.000	148,6500	4.310.850,00	5,97
Lombard Odier Funds - World Gold Expertise (EUR) I	LU0210009576	300.000	0	870.000	10,1051	8.791.437,00	12,19
Pictet-Timber-I-EUR	LU0340558823	33.000	0	33.000	131,1700	4.328.610,00	6,00
Summe						37.413.808,00	51,85
Summe Investmentfonds auf Euro lautend						64.157.902,00	88,92
Investmentfonds auf US-Dollar lautend							
Emissionsland Irland							
Guinness Global Energy E Inc	IE00B3CCJC95	900.000	0	900.000	9,4530	7.007.412,90	9,71
Summe						7.007.412,90	9,71
Summe Investmentfonds auf US-Dollar lautend umgerechnet zum Kurs von 1,21410						7.007.412,90	9,71
Summe Investmentfonds						71.165.314,90	98,63

		Kurswert in Euro	%-Anteil am Fonds- vermögen
Gliederung des Fondsvermögens			
Wertpapiere		71.165.314,90	98,63
Bankguthaben		991.135,28	1,37
Sonstige Abgrenzungen		-2.947,24	0,00
Fondsvermögen		72.153.502,94	100,00
Umlaufende Ausschüttungsanteile	Stück	56.180	
Umlaufende Thesaurierungsanteile	Stück	907.349	
Anteilswert Ausschüttungsanteile	Euro	72,65	
Anteilswert Thesaurierungsanteile	Euro	75,02	

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe in Wertpapieren, soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind

Wertpapier- Bezeichnung	ISIN	Käufe/Zugänge Stk./Nom. in 1.000	Verkäufe/Abgänge Stk./Nom. in 1.000
Investmentfonds			
Investmentfonds auf Euro lautend			
Emissionsland Luxemburg			
Parvest Equity World Energy I-Capitalisation Threadneedle(Lux)	LU0823414809	500	8.500
Enhanced Commodities Portfolio IEH	LU0515769932	23.000	318.000
Vontobel Fund Future Resources I	LU0384406327	2.000	22.000

Hinweis zur Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung der in diesem Fonds enthaltenen Vermögensgegenstände verweisen wir auf die Ausführungen im Prospekt (Abschnitt II Punkt 12).

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente

Ein Total Return Swap ist ein Kreditderivat, bei dem die Erträge und Wertschwankungen des zu Grunde liegenden Finanzinstruments (Basiswert oder Referenzaktivum) gegen fest vereinbarte Zinszahlungen getauscht werden.

Total Return Swaps oder vergleichbare derivative Instrumente, die unter die Berichtspflichten der ESMA Guidelines ESMA/2012/832 fallen, wurden im Berichtszeitraum nicht eingesetzt.

Berechnungsmethode des Gesamtrisikos

Als Berechnungsmethode des Gesamtrisikos für den Investmentfonds wird der Commitment Ansatz verwendet.

Schoellerbank Invest AG

.....
Mag. Thomas Meitz

.....
Mag. Michael Schützing

.....
Christian Fegg

Salzburg, am 14. April 2015

Bestätigungsvermerk

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2014 der Schoellerbank Invest AG über den von ihr verwalteten Schoellerbank Global Resources, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht, die Verwaltung des Sondervermögens und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Verwaltungsgesellschaft resp. der Depotbank sind für die Buchführung, die Bewertung des Sondervermögens, die Berechnung von Abzugsteuern, die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Erfassung und Bewertung des Sondervermögens sowie die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Bankprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung des Rechenschaftsberichtes

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Rechenschaftsbericht auf der Grundlage unserer Prüfung.

Wir haben unsere Prüfung gemäß § 49 Abs. 5 Investmentfondsgesetz 2011 unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Bankprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern.

Bei der Vornahme der Risikoeinschätzung berücksichtigt der Bankprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Bewertung des Sondervermögens von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Rechenschaftsberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht zum 31. Dezember 2014 über den Schoellerbank Global Resources, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften.

Aussagen zur Beachtung des Investmentfondsgesetzes und der Fondsbestimmungen

Die Prüfung hat sich gemäß § 49 Abs. 5 InvFG 2011 auch darauf zu erstrecken, ob das Bundesgesetz über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach den oben beschriebenen Grundsätzen so durchgeführt, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob die Vorschriften des Investmentfondsgesetzes und die Fondsbestimmungen im Wesentlichen beachtet wurden.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wurden die Vorschriften des Bundesgesetzes über Investmentfonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen beachtet.

Aussagen zum Bericht über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres

Die im Rechenschaftsbericht enthaltenen Ausführungen der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft über die Tätigkeiten des abgelaufenen Rechnungsjahres wurden von uns kritisch durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Grundsätzen. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung stehen die Ausführungen zum Rechnungsjahr in Einklang mit den im Rechenschaftsbericht angegebenen Zahlen.

Wien, am 14. April 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Dr. Claudia Fritscher-Notthaft
Wirtschaftsprüfer

Mag. Nora Engel-Kazemi Tabrizi
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechenschaftsberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Bericht des Aufsichtsrates

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat während des Rechnungsjahres laufend Bericht erstattet. Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Fondsbestimmungen überwacht.

Die in der Hauptversammlung zum Abschlussprüfer bestellte „Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH“, Wien, hat den Rechenschaftsbericht für den Schoellerbank Global Resources, Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 iVm § 50 InvFG 2011, über das Rechnungsjahr vom 1. Jänner 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Aufsichtsrat vorgelegt worden. Das Ergebnis der vom Aufsichtsrat vorgenommenen Überprüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Salzburg, im April 2015

Der Aufsichtsrat
Peter Jenewein
Vorsitzender

A) Daten für Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei Finanzämtern

Schoellerbank Global Resources		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	02.03.2015	anteile	anteile
Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger (Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich). Andere Anleger haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.		AT0000A0GTZ4	AT0000A0GU03
	FN	EUR	EUR
	Werte je Anteil in		
1. Anteile im Privatvermögen			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug zur Gänze endbesteuert (EST); eine Aufnahme in die Steuererklärung ist nicht erforderlich. Die Punkte 1.c) bis 1.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
b) Wurde keine Optionserklärung abgegeben: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			
		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollten zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST (zusätzlich) die nachstehend angeführten Beträge in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
	1)		
- Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen zum vollen Steuersatz: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			
		0,0000	0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			
	2)	0,0000	0,0000
- Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge entfällt: Anzusetzende Werte bei Depots mit Optionserklärung:			
		0,0000	0,0000
Anzusetzende Werte bei Depots ohne Optionserklärung:			
		0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			
		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
2. Anteile im Betriebsvermögen von Einzelunternehmen oder Mitunternehmerschaften (wie OG, KG)			
a) Die Erträge aus dem Fonds sind im Fall des Vorliegens einer Optionserklärung durch den KEST-Abzug weitgehend endbesteuert; zu versteuern sind lediglich die Substanzgewinne in der nachstehend angeführten Höhe: Die Punkte 2.c) bis 2.f) betreffend die Anrechnung bzw. Rückerstattung von Abzugsteuern sollten jedoch beachtet werden.			
	3)	0,0000	0,0000
b) Wenn keine Optionserklärung abgegeben wurde: Statt des im Punkt a. angeführten Betrags ist steuerlich zu berücksichtigen: Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen:			
		0,0000	0,0000
c) Bei niedrigem Einkommensteuersatz sollte trotz Endbesteuerung zur Veranlassung der (teilweisen) Rückerstattung der KEST in die Steuererklärung aufgenommen werden:			
	4)		
- Anstatt der im Punkt a. (mit Optionserklärung) bzw. b. (ohne Optionserklärung) angeführten Beträge werden als steuerpflichtig berücksichtigt:			
		0,0000	0,0000
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer: Für Depots mit Optionserklärung:			
	5)	0,0000	0,0000
Für Depots ohne Optionserklärung:			
	5)	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österreichische Einkommensteuer bzw. auf deren Erstattung bzw. Möglichkeit des Antrags gem. § 48 BAO: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
e) Gemäß DBA steuerfreie Einkünfte: Anspruch auf Anrechnung bzw. Rückerstattung der einbehaltenen österr. Kapitalertragsteuer für die gemäß DBA steuerfreien Einkünfte (s. auch die Fußnote 2) im Teil B. (C.):			
		0,0000	0,0000
f) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)			
		0,0000	0,0000

Schoellerbank Global Resources		Aus-	Thesau-
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014	schüttungs-	rierungs-
Datum der (allenfalls fiktiven) Ausschüttung/Auszahlung:	02.03.2015	anteile	anteile
		AT0000A0GTZ4	AT0000A0GU03
		FN	
	Werte je Anteil in	EUR	EUR
3. Anteile im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)		6)	
a) Zurechnungen:			
- Ausschüttung:		0,50	-
- ausschüttungsgleiches ordentliches Fondsergebnis:		0,0000	0,0000
- ausländische Abzugsteuern auf ausländische Erträge:		0,0000	0,0000
- inländische KEST auf inländische Dividendenerträge:		0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds:		0,0000	0,0000
- sonstige steuerpflichtigen Substanzgewinne		0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds		0,0000	0,0000
b) Abrechnungen:			
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden):		0,0000	0,0000
- Beteiligungserträge gem. § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 KStG (Auslandsdividenden):		0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Einkünfte:		0,0000	0,0000
- bereits in Vorjahren versteuerte Erträge:		0,0000	0,0000
- ausgeschüttete Substanzgewinne		0,0000	0,0000
- Ausschüttung aus der Fondssubstanz:	8)	0,5000	-
- Verlustverrechnung		0,0000	0,0000
c) Grundsätzlich auf die Körperschaftsteuer anrechenbare inländische KEST: (Achtung: Die Anrechnung der KEST ist nur soweit zulässig, als diese in Abzug gebracht und an das Finanzamt abgeführt wurde) davon jedenfalls anrechenbar: KEST auf inländische Dividendenerträge	7)	0,0000	0,0000
d) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000	0,0000
e) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		1,3262	1,3695
4. Anteile im Vermögen von Privatstiftungen			
a) In- und ausländische Kapitalerträge:			
- "Zwischenbesteuerung" gemäß §§ 22 Abs. 2 i.V.m. 13 Abs. 3 KStG:		0,0000	0,0000
- 25 % KÖSt-pflichtig gem. § 13 Abs. 2 KStG:		0,0000	0,0000
b) Anspruch auf Erstattung der KEST für inländische Beteiligungserträge:		0,0000	0,0000
c) Anspruch gemäß DBA auf (teilweise) Anrechnung der ausländischen Quellensteuern auf die österr. Körperschaftsteuer: (Detailinformationen dazu sowie allenfalls auf Antrag gem. § 48 BAO anrechenbare Beträge: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.) In diesem Zusammenhang in der Steuererklärung anzuführen: Ausländ. Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:		0,0000	0,0000
d) Von den im Ausland einbehaltenen Quellensteuern sind gemäß DBA von den ausländischen Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten: Siehe den Punkt 7. im Abschnitt B. (C.)		0,7957	0,8217

- 1) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 2) Zusätzlich zu dem im Punkt 1.b) angeführten Betrag.
- 3) Für Zwecke der Steuererklärung sind Ausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge des Fonds, soweit diese bei der Ermittlung des betrieblichen Gewinns/Verlusts berücksichtigt wurden, aus diesem zu eliminieren und durch den hier angeführten steuerpflichtigen Betrag zu ersetzen.
- 4) Wenn die in Abzug gebrachte Kapitalertragsteuer höher ist als die (Regel-)Einkommensteuer, die für den Anteilsinhaber auf die betreffenden Einkünfte entfällt.
- 5) Wenn im Hinblick auf eine fehlende Deklaration als für die KEST auf Substanzgewinne befreites Depot ein Abzug dieser KEST erfolgt, obwohl dieses Depot als betriebliches Depot von der KEST auf Substanzgewinne befreit ist, kann zusätzlich auch diese KEST vom Finanzamt rückgefordert werden (s. auch Pkt. 12.b) im Teil B bzw. C der steuerlichen Behandlung). Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn im Übrigen auf Grund der Steuerabgeltung keine Rückforderung einer Kapitalertragsteuer erfolgt.
- 6) Hier sind unter a) Zurechnungen und b) Abrechnungen sämtliche Beträge enthalten, die in der Steuererklärung einer Kapitalgesellschaft aus dem Ergebnis des Fonds zu berücksichtigen sind. Soweit hier als Zurechnungen angeführte Beträge im Bilanzergebnis der Kapitalgesellschaft enthalten sind und damit in deren Steuererklärung an anderer Stelle aufscheinen (was üblicherweise zumindest hinsichtlich der Ausschüttung des Fonds der Fall sein wird), sind diese Beträge in der Steuererklärung bei den Zurechnungen außer Ansatz zu lassen.
- 7) Auf Grund von Befreiungserklärungen gem. § 94 Z 5 EStG wird bei den meisten Kapitalgesellschaften ein KEST-Abzug durch die depotführende Bank sowie deren Abfuhr an das Finanzamt unterbleiben und wird daher keine Anrechnung zulässig sein. Soweit der hier angeführte Betrag der grundsätzlich anrechenbaren KEST auf eine inländische KEST auf inländische Dividendenerträge entfällt, ist er jedenfalls auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 8) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist bei Ausschüttungen aus der Fondssubstanz eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

B) Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Global Resources		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	31.12.2014 : EUR 72,65		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen		
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014					
Datum der Ausschüttung:	02.03.2015					
ISIN:	AT0000A0GTZ4					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ausschüttung						
(nach dem Abzug der KEST I, vor dem Abzug der sonstigen KEST)			0,50	0,50	0,50	0,50
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern	1)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Steuerpflichtige nicht ausgeschüttete Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinserträge (steuerfrei gem. DBA)	2)		-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)		-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Ausschüttete Substanzgewinne (Abzug als steuerfrei bzw. versteuert)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
f) Ausschüttung aus der Fondssubstanz s. auch die FN	16)		0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
g) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte	17)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0000
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinserträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,7957	1,3262	1,3262	0,7957
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))	4) 5) 6) 7)					
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Global Resources		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014		Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	02.03.2015	EUR	EUR	EUR	EUR
ISIN:	AT0000A0GTZ4				
Werte je Anteil in					
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge					
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)				
a) Diverse Erträge					
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne					
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)				
a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge					
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Global Resources		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014		Natürliche Personen	Juristische Personen	
Datum der Ausschüttung:	02.03.2015	Fußnoten	Personen (auch OG, KG, ...)	Personen	EUR
ISIN:	AT0000A0GTZ4				
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne					
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b)) gerundet		0,0000 0,00	0,0000 0,00	0,0000 0,00	0,0000 0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
<u>Matching credit</u>					
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit) Summe matching credit aus Aktien					5)
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit) Summe matching credit aus Anleihen					5)
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen					
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien					
- Abzugsteuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen					
- Abzugsteuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
d) Verlorene ausländische Steuern Summe verlorene ausländische Steuern					
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben): Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		0,00	0,00	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuscheiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 17) Diese Einkünfte unterliegen bei der Privatstiftung dem normalen 25%-igen Körperschaftsteuersatz.

B) Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Schoellerbank Global Resources		Fußnoten	Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechenwert zum	31.12.2014 : EUR 75,02			Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014					
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	02.03.2015					
ISIN:	AT0000A0GU03					
Werte je Anteil in			EUR	EUR	EUR	EUR
1. Ordentliches Fondsergebnis (inklusive Ertragsausgleich)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2. Zuzüglich:						
a) Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern		1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerpflichtige ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds:						
- ordentliche Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Steuerpflichtige Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich:						
a) Steuerfreie Zinsenerträge (steuerfrei gem. DBA)		2)	-	0,0000	0,0000	0,0000
b) Steuerfreie Dividendenenerträge						
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)			-	-	0,0000	0,0000
- steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)		3)	-	-	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Dividenden			-	-	0,0000	0,0000
c) Steuerfreie Immobilienfondserträge (steuerfrei gem. DBA)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
e) Verlustverrechnung			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Hievon endbesteuert:			0,0000	0,0000	-	-
5. Steuerpflichtige Einkünfte		16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Basis für die "Zwischensteuer" (§ 22 Abs. 2 KStG)			-	-	-	0,0000
Detailangaben						
6. Ausländische Einkünfte, für die Österreich das Besteuerungsrecht in Anspruch nimmt:						
a) Dividenden			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Zinsenerträge			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) Ausschüttungen von Unterfonds			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
d) Substanzgewinne			0,8217	1,3695	1,3695	0,8217
7. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung:						
Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
a) auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbar (für Details siehe den Punkt 12. a))		4) 5)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)		6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
anrechenbar gesamt (ohne matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern (matching credit)			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Global Resources		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014	Fußnoten	Natürliche Personen	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	02.03.2015		(auch OG, KG, ...)		
ISIN:	AT0000A0GU03				
Werte je Anteil in		EUR	EUR	EUR	EUR
7. b) von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstatten (für Details siehe den Punkt 12. b))	7) 8)				
- Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Steuern auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
rückzuerstatten gesamt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
c) nach § 48 BAO zu beurteilen (Detail siehe Punkt 12. c))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Beteiligungserträge					
a) In- und ausländische Dividendenerträge	9)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 bis 4 KStG (Inlandsdividenden)		-	-	0,0000	0,0000
c) steuerfrei gemäß § 10 Abs. 1 Z. 5 u. 6 bzw. § 13 Abs. 2 KStG (Auslandsdividenden)	3)	-	-	0,0000	0,0000
d) steuerfrei gemäß Art. 8 Abs. 4 DBA Irland		-	-	0,0000	0,0000
9. Erträge, die zum Zeitpunkt der Ausschüttung des Fonds dem KEST-Abzug unterliegen (in der Spalte für Privatstiftungen: Erträge, die der "Zwischensteuer" bzw. KÖSt 25 % unterliegen):	10) 11) 14)				
a) Diverse Erträge					
- Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge s. auch die FN	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ausländische Dividenden	15)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- steuerpflichtige Ausschüttungen ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- ordentliche ausschüttungsgleiche Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgewinne)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
b) Substanzgewinne					
- ausschüttungsgleiche Substanzgewinne ausländischer Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- Sonstige steuerpflichtige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10. Österreichische KEST I (auf Inlandsdividenden)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11. Österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist:	10) 12)				
a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge					
- KEST auf Zinsenerträge, soweit nicht gem. DBA befreit		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinsenerträge	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ausländische Dividenden	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf steuerpflichtige Ausschüttungen ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf ordentliche ausschüttungsgl. Erträge ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Erträge aus Immobilienfonds (ohne Aufwertungsgew.)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf Aufwertungsgewinne aus Immobilienfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für a) Österreichische KEST II auf diverse Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

Schoellerbank Global Resources		Privatanleger	Betriebliche Anleger		Privatstiftungen
Rechnungsjahr:	01.01.2014 - 31.12.2014	Fußnoten	Naturliche Personen (auch OG, KG, ...)	Juristische Personen	
Datum der (allenfalls fiktiven) Auszahlung:	02.03.2015				
ISIN:	AT0000A0GU03	EUR	EUR	EUR	EUR
Werte je Anteil in					
b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne					
- KEST auf ausschüttungsgl. Substanzgewinne ausländ. Unterfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
- KEST auf sonstige Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Summe für b) Österreichische KEST III auf Substanzgewinne		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Gesamtsumme österreichische KEST, die von der Ausschüttung in Abzug zu bringen ist (Summe aus 11. a) und 11. b))		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
gerundet		0,00	0,00	0,00	0,00
12. a) Zu Punkt 7. a) (auf die österreich. Einkommen-/Körperschaftsteuer anrechenbare ausländische Steuern)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien (ohne matching credit)					
- anrechenbare Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- anrechenbare Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
<u>Matching credit</u>					
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Aktien (matching credit) Summe matching credit aus Aktien					5)
- anrechenbarer Betrag für fiktive Quellensteuern aus Anleihen (matching credit) Summe matching credit aus Anleihen					5)
b) Zu Punkt 7. b) (von den ausländ. Finanzverwaltungen auf Antrag rückzuerstattende ausländische Steuern)					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) aus Summe aus Aktien					
- rückzuerstattende Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe aus Anleihen					
- rückzuerstattende Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
c) Nach § 48 BAO zu beurteilen					
- Abzugsteuern auf Aktienerträge (Dividenden) aus Summe auf Aktien					
- Abzugsteuern Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) aus Summe auf Anleihen					
- Abzugsteuern Steuern auf Substanzgewinne aus Summe auf Substanzgewinne					
d) Verlorene ausländische Steuern					
Summe verlorene ausländische Steuern					
Anhang (grundsätzlich nur für Anleger, die natürliche Personen sind und ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU haben): Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zu berücksichtigende EU-Quellensteuer		0,00	0,00	-	-

- 1) EUR 0,0000 je Anteil wurden durch Verwaltungskosten neutralisiert.
- 2) Für Privatanleger besteht die Möglichkeit, bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag gem. § 240 Abs. 3 BAO auf die Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Zinsenerträge (siehe die Position 12.a) einzubringen oder diese im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer geltend zu machen. Bei betrieblichen Anlegern ist die Anrechnung dieser KEST im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer möglich. In der Darstellung hier wird (entsprechend der üblichen Vorgangsweise) vorausgesetzt, dass für Privatanleger die Geltendmachung der Anrechnung bzw. Rückerstattung der KEST für die steuerfreien Anleihen unterbleibt. Falls jedoch die Geltendmachung dieser KEST-Erstattung bzw. -Anrechnung erfolgt, ist bei der Veranlagung der Progressionsvorbehalt zu berücksichtigen.
- 3) Ausländische Beteiligungserträge, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit: Bulgarien, Zypern und Irland) sowie aus Norwegen (derzeit einziges EWR-Land, mit dem ein Abkommen über eine „umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe“ besteht) stammen, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 KStG bzw. § 13 Abs. 2 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
- 4) Der gemäß DBA anrechenbare Betrag auf fiktive Quellensteuern (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 5) Für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da im Zuge der KEST-Abfuhr eine Anrechnung gem. VO 2003/393 in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil erfolgt. Im Einzelfall können gem. DBA übersteigende Anrechnungsbeträge rückerstattet werden. In der gegenständlichen Tabelle oben ist der gesamte gemäß DBA anrechenbare Betrag, daher ohne die Berücksichtigung dieser bereits gem. VO 2003/393 erfolgten Anrechnung, als anrechenbar angeführt.
- 6) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 7) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 8) Die Doppelbesteuerungsabkommen verpflichten die betroffenen Länder, die von diesen in Abzug gebrachten Steuern in der hier angeführten Höhe rückzuerstatten. Voraussetzungen für die Rückerstattungen sind Anträge des jeweiligen Anteilscheininhabers bei den Finanzverwaltungen der betreffenden Länder.
- 9) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung auf Antrag mit dem halben Durchschnittssteuersatz versteuert und die KEST (teilweise) rückerstattet werden.
- 10) Im Fall des Vorliegens einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988 erfolgt kein KEST-Abzug für betriebliche Anleger, die nicht natürliche Personen sind. Falls keine solche Befreiungserklärung abgegeben wurde und daher die KEST in Abzug gebracht wird, ist diese für juristische Personen auf die Körperschaftsteuer anrechenbar.
- 11) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die hier angeführten Erträge steuerfrei oder mit dem KEST-Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die zu erhebende Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können diese Beträge im Wege der Veranlagung versteuert werden und kann die KEST (teilweise) rückerstattet werden. Von den hier angeführten Beträgen sind bei einer Veranlagung jedoch die ausländischen Dividenden bei den Halbsatzeinkünften gem. § 37 Abs. 1 zu berücksichtigen (s. oben die FN 11) sowie die gemäß DBA steuerfreien Zinsenerträge auszuschneiden.
- 12) Privatstiftungen sind gem. § 94 Z 10 EStG von der Kapitalertragsteuer auf diese Erträge befreit.
- 13) Nach dem Abzug des gem. VO 2003/393 anrechenbaren Betrags in der Höhe von EUR 0,0000 je Anteil.
- 14) (Fiktive) Ausschüttungen für Depots im Betriebsvermögen unterliegen nicht der KEST auf Substanzgewinne. Wenn im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden Deklaration gegenüber der depotführenden Stelle trotzdem ein Abzug der KEST für Substanzgewinne erfolgt, kann diese im Zuge der Veranlagung vom Finanzamt rückgefordert werden.
- 15) Soweit in den Erträgen des Fonds auch Erträge aus ausländischen Meldefonds enthalten sind, kann diese Position auch Zinsenerträge beinhalten.
- 16) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

Fondsbestimmungen

Die Fondsbestimmungen für den Investmentfonds **Schoellerbank Global Resources**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist ein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der Schoellerbank Invest AG (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Salzburg verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden und nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in effektiven Stücken dargestellt.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

1. Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Schoellerbank Aktiengesellschaft, Wien.
2. Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) und ihre Standorte oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds dürfen strukturierte Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten, Exchange Traded Commodities, die einen Finanzindex replizieren, sowie Schuldverschreibungen, die einen bestimmten Rohstoffpreis oder Rohstoffindex nachbilden (Rohstoff-Tracker) erworben werden. Ebenfalls dürfen Investmentfonds, die schwerpunktmäßig in Aktien von Unternehmen investieren, deren Geschäftsgegenstand z.B. den Bereichen Rohstoffe, Energie, Wasser, Edelmetalle oder Agribusiness zugeordnet werden kann, wobei diesbezüglich die gesamte Wertschöpfungskette abgedeckt werden kann, erworben werden. Außerdem können Fonds erworben werden, die die Wertentwicklung eines Rohstoffindex nachbilden. Die Auswahl der Investmentfonds erfolgt nach den Kriterien des Schoellerbank FondsRating.

Die nachfolgenden Veranlagungsinstrumente werden unter Einhaltung der obig angeführten Beschreibung für das Fondsvermögen erworben.

1. Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) dürfen **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

2. Geldmarktinstrumente

Nicht anwendbar.

3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen. Wertpapiere, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

4. Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 v.H.** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 v.H.** des Fondsvermögens erworben werden.

5. Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie **bis zu 100 v.H.** des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

6. Risiko-Messmethode des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

7. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 49 v.H.** des Fondsvermögens gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste kann der Investmentfonds einen höheren Anteil an Sichteinlagen und kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

8. Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H.** des Fondsvermögens aufnehmen.

9. Pensionsgeschäfte

Nicht anwendbar.

10. Wertpapierleihe

Nicht anwendbar.

Nähere Angaben betreffend den Artikel 3 finden sich im Prospekt.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in Euro.

Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswertes fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

1. Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises erfolgt, wenn eine Ausgabe der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 5 v.H.** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf den nächsten Cent. Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises erfolgt, wenn eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf den nächsten Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum je-

weiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlen.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds können Ausschüttungsanteilscheine und/oder Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug ausgegeben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Vollthesaurierungsanteile auszugeben.

1. Ertragnisverwendung bei Ausschüttungsanteilscheinen (Ausschütter)

Die während des Rechnungsjahres vereinbarten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft ausgeschüttet werden. Eine Ausschüttung kann unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber unterbleiben. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Investmentfonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz sowie Zwischenausschüttungen sind zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall das im Gesetz vorgesehene Mindestvolumen für eine Kündigung unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen. Jedenfalls ist ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag ausbezahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilinhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Investmentfonds zu behandeln.

2. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KES-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 01.03. des folgenden Rechnungsjahres der gemäß InvFG ermittelte Betrag auszuzahlen, der zu treffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist, es sei denn, die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

3. Ertragsverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KES-Abzug (Vollthesaurierer Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KES Auszahlung auf

den Jahresertrag gemäß InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 01.03. des folgenden Rechnungsjahres. Die Verwaltungsgesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **1,5 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird. Diese Vergütung reduziert sich um jene Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft, die diese hinsichtlich Teilen des Dachfonds, die in Anteilen eines von ihr verwalteten Investmentfonds angelegt werden, erhalten hat. Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,5 v.H.** des Fondsvermögens.

Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifiddatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATE_D_MARKETS_Display&subsection_id=0¹

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | |
|------------------------------|---|
| 2.1. Bosnien Herzegovina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange); Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX) |
| 2.4. Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.5. Serbien und Montenegro: | Belgrad |
| 2.6. Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | |
|-------------------|--|
| 3.1. Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2. Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3. Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4. Chile: | Santiago |
| 3.5. China: | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |

¹ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden. Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:

<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html> - hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“

3.6.	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7.	Indien:	Mumbai
3.8.	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10.	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11.	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12.	Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
3.13.	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.14.	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.15.	Mexiko:	Mexiko City
3.16.	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.17.	Philippinen:	Manila
3.18.	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.19.	Südafrika:	Johannesburg
3.20.	Taiwan:	Taipei
3.21.	Thailand:	Bangkok
3.22.	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.23.	Venezuela:	Caracas
3.24.	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Futures Exchange
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange

5.11	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.12	Slowakei:	RM System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Standorte

Wien • St. Pölten • Linz • Wels • Salzburg • Innsbruck • Bregenz • Graz • Klagenfurt • Villach
www.schoellerbank.at, info@schoellerbank.at